

Auf der Grundlage der Verordnung können gegen Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig Berichterstattungen veranlassen oder durchführen und nicht für eine solche Tätigkeit befugt waren, Ordnungsstrafen von 10,-- bis 500,- M ausgesprochen werden (§ 30 Abs. 1)

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß die Verordnung, wie im einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 18 sowie 20 (6) eindeutig hervorgeht, die Bevölkerungsbefragung als spezielle Form der Berichterstattung erfaßt.

Gemäß § 30 Abs. 2 obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

Unterschriftenlisten, schriftliche Zustimmungserklärungen oder andere derartige vergegenständliche Bekundungen können auf dieser Rechtsgrundlage jedoch nicht eingezogen werden.

Aus politischen oder politisch-operativen Gründen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit macht sich aber eine Einziehung derartiger Gegenstände in der Regel erforderlich.

Dazu bieten sich nach Auffassung der Verfasser zwei Lösungswege an.

Zum ersten können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 VP-Gesetz und beim Nachweis, daß diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, Gegenstände in Verwahrung genommen bzw. eingezogen werden.

Sollte es aus politisch-operativen Gründen unzweckmäßig sein, die entsprechenden einzuziehenden Gegenstände in der vorbezeichneten Weise zu charakterisieren, sind die Möglichkeiten der Beschlagnahme auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. 1. 1968 zu nutzen.